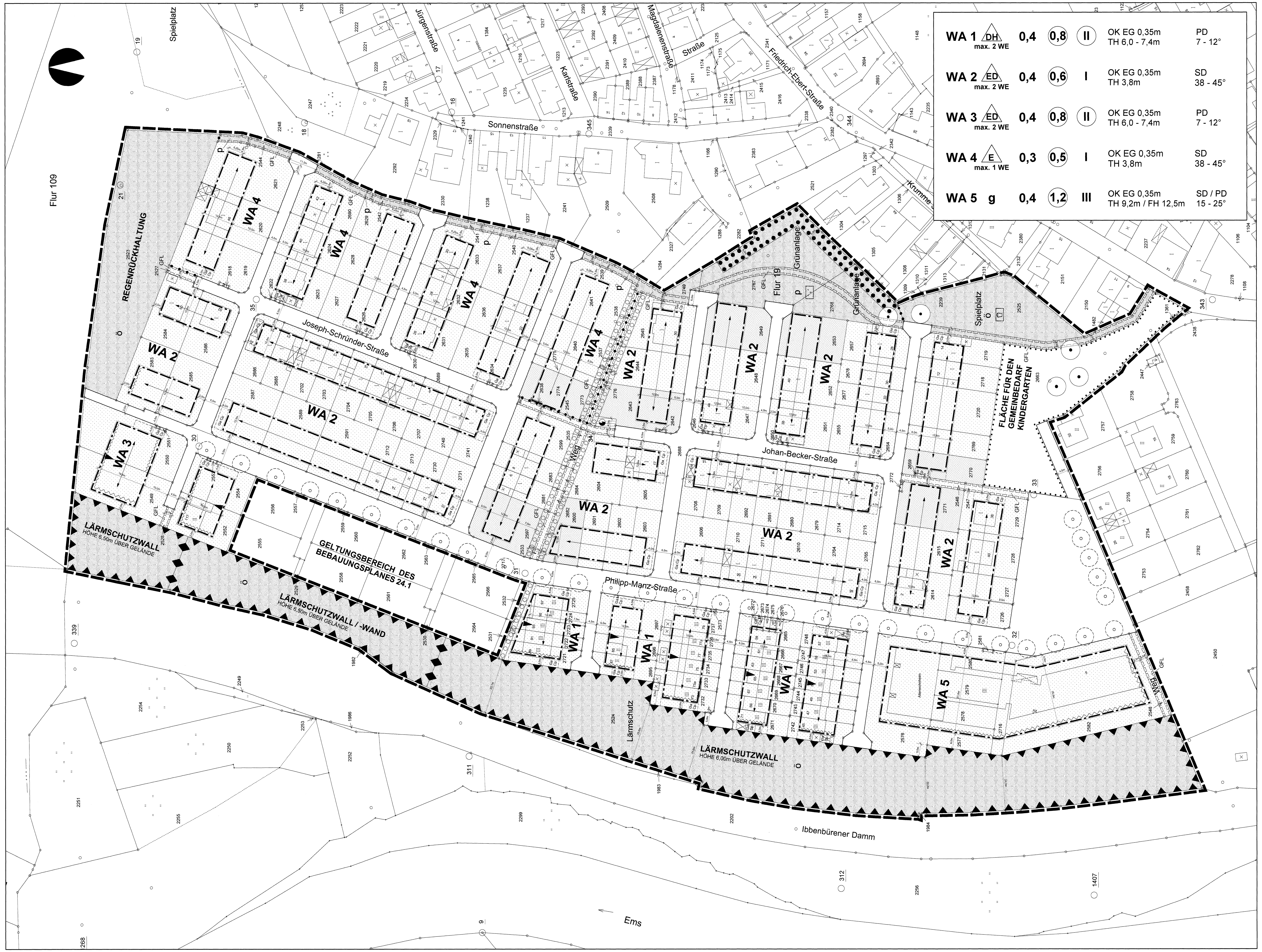

WA 1	DH max. 2 WE	0,4	0,8	II	OK EG 0,35m TH 6,0 - 7,4m	PD 7 - 12°
WA 2	ED max. 2 WE	0,4	0,6	I	OK EG 0,35m TH 3,8m	SD 38 - 45°
WA 3	ED max. 2 WE	0,4	0,8	II	OK EG 0,35m TH 6,0 - 7,4m	PD 7 - 12°
WA 4	E max. 1 WE	0,3	0,5	I	OK EG 0,35m TH 3,8m	SD 38 - 45°
WA 5	g	0,4	1,2	III	OK EG 0,35m TH 9,2m / FH 12,5m	SD / PD 15 - 25°

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WA

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Bereiche der 3. Änderung — WA

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

2.1	Grundflächenzahl	z.B. 0,4
2.2	Geschoßflächenzahl	z.B. (0,8)
2.3	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	z.B. I
2.4	Zwingende Zahl der Vollgeschosse	z.B. (II)
2.5	Höhe baulicher Anlagen	
	Oberkante Fußboden Erdgeschoß	z.B. OK EG 0,35m
	Traufhöhe als Höchstmaß	z.B. TH 4,5m
	Traufhöhe als Mindest- und Höchstmaß	z.B. TH 6,0 - 7,4m
	Firsthöhe als Höchstmaß	z.B. FH 12,5m
	(Bezugspunkt siehe textliche Festsetzungen)	

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§22 u. 23 BauNVO)

3.1	nur Einzelhäuser zulässig	E
3.2	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	ED
3.3	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	DH
3.4	geschlossene Bauweise	g
3.5	Baugrenze	

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Kindergarten

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

5.1 Straßenverkehrsflächen

5.2 Straßenbegrenzungslinie

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Elektrizität

7. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 öffentliche Grünflächen — ö

Zweckbestimmung Spielplatz

7.2 private Grünflächen — p

Zweckbestimmung: Grünanlage

8. MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

8.2 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

8.3 Baumerhaltung

9. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Lärmschutzwall / -wand

Passive Schallschutzmaßnahmen siehe textliche Festsetzungen unter A 7.
- Lärmpegelbereich II
- Lärmpegelbereich III

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

10.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Garagen — Ga
- Carports — Cp
- Abfallbehälter — M

10.2 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) siehe textliche Festsetzungen unter A 6. — GFL

10.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.4 Abgrenzung unterschiedlicher Maße der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen von Grünflächen

10.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

10.6 Dachformen
- Satteldach — SD
- Pultdach — PD

10.7 Neigungsrichtung des Pultdaches — oben / unten

10.8 Vorschlag Baumpflanzung

11. BESTANDSDARSTELLUNGEN

11.1 Flurstücksgrenzen

11.2 Flurstücksnummern — 1246

11.3 Grundstücksgrenze

11.4 Flurgrenze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)
Die Höhe der baulichen Anlagen ist durch die Traufhöhe (TH) als Höchstmaß oder zugleich auch als Mindestmaß in Meter über Bezugspunkt definiert, im Bereich des WA 5 zusätzlich durch die Firsthöhe (FH) als Höchstmaß. Als Traufe gilt die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Außenwand und der Oberkante der die Dachhaut tragenden Konstruktion. Als First gilt der oberste Gebäudeabschluss.
Für die Oberkante des Fußbodens EG ist eine Höhe bis max. 35 cm über Bezugspunkt zulässig. Der Fußboden des EG ist der Fußboden des Geschosses, das vollständig über Bezugspunkt liegt.
Für Gebäude, die als „split-level" errichtet werden, kann für Teile des Gebäudes ausnahmsweise eine andere Höhenlage des Fußbodens EG zugelassen werden. Gebäude, die als „split-level" errichtet werden, sind Gebäude mit einem Höhenversatz innerhalb eines Geschosses von mindestens 1/3 der Geschoßhöhe, wobei dieser Höhenversatz durchgehend durch alle oberirdischen Geschosse vorhanden sein muß.
Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen sind die Oberkanten der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenze des jeweiligen Baugrundstückes.

3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - 3 ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude auf zwei Wohneinheiten, im WA 4 auf eine Wohneinheit beschränkt. Das Doppelhaus wird als zwei Wohngebäude definiert.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Gebäudeflucht) mit Ausnahme von Abfallbehältern unzulässig. Bei zweiseitiger Erschließung wird die nördlich des Gebäudes gelegene Grundstücksfläche als Vorgarten definiert.
Die Flächen für Abfallbehälter für die an den Stichstraßen gelegenen Baufenster dienen der Bereitstellung der Abfallbehälter am Tage der Abholung.

5. Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB, § 21a Abs. 1 und 4 BauNVO)
In den WA 1 - 5 sind Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.
Stellplätze sind in den WA 1 - 4 zwischen hinterer Grundstücksgrenze und hinterer Baugrenze nicht zugelassen.
Bei zweiseitiger Erschließung wird die südliche Grundstücksgrenze als hintere Grundstücksgrenze definiert.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden festgesetzt:
GFL - Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Bereich der gekennzeichneten Gebäudefronten sind in Aufenthaltsräumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämmaß gemäß den ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 zu erfüllen. Im Bereich des Lärmpegels III sind Aufenthaltsräume mit Fenstern der Schallschutzklasse 3 nach VDI 2719 auszustatten.
Im Bereich der gekennzeichneten Gebäudefronten sind überwiegend zum Schlafen genutzte Räume, deren Fenster ausschließlich der Lärmquelle zugewandt sind, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen zu versehen.

8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

8.1 Öffentliche Grünfläche 'Spielplatz'
Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind 200m² Anpflanzungen aus einheimischen Gehölzen gemäß Anlage 1.1 und 2.2 vorzusehen. Die übrigen Flächen sind als naturnahe Wiese gemäß Anlage 2.3 anzulegen. Vorhandene Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

8.2 Öffentliche Grünfläche 'Lärmschutzwall / Lärmschutzwand'
Der Lärmschutzwall ist flächendeckend mit einer mehrzeiligen Anpflanzung aus einheimischen Gehölzen gemäß Anlage 1.2 und 2.2 zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt je 100m² 1 Baum II. Ordnung, 10 Heister und 50 Sträucher.
Die Lärmschutzwand ist auf 30% ihrer Länge beidseitig mit Kletterpflanzen je 1 Pfl./2 lfdm zu begrünen.

8.3 Öffentliche Grünfläche 'Regenrückhaltung'
Das Rückhaltebecken ist mit einer 2,5m breiten insgesamt 625 m² großen Pflanzung aus einheimischen Gehölzen gemäß Anlage 1.2 und 2.2 einzugrünen. Die notwendigen Zuwegungen sind unbefestigt oder mit Schotterrasen herzustellen und mit Wildrasen einzusäen.

8.4 Private Grünfläche
Gehölze innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Auf den zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind in der Pflanzdichte 1 Pfl./1,5m² freiwachsende Hecken aus einheimischen Sträuchern gemäß Anlage 1.2 und 2.2 zu pflanzen.

10. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt 30 hochstämmige Bäume einer Art gemäß Anlage 1.3 und 2.1 zu pflanzen.

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)

1. Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Fassadengestaltung
Bei Hausgruppen und Doppelhäusern sind für alle Hauseinheiten die gleichen Fassadenmaterialien zu verwenden.

1.2 Dachgestaltung
Innerhalb des WA 5 können 25% der Gebäude-Grundfläche als Flachdach im Bereich des Dachabschlusses ausgebildet werden.
Hausgruppen und Doppelhäuser sind in gleicher Dachneigung zu errichten. Die Dachflächen sind mit naturroten, braunroten, grauen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen, Pultdächer und Dachaufbauten auch mit Zink oder zinkähnlichem Material einzudecken.
Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, Dachbegrünungen oder Verglasungen für Wintergärten sind zulässig.
Innerhalb jeder Hausgruppe und bei Doppelhäusern sind für alle Hauseinheiten für die Dacheindeckung die gleichen Materialien im gleichen Farbton zu verwenden.

1.3 Dachaufbauten
Bei Pultdächern sind Dachaufbauten unzulässig. Bei Satteldächern darf die Summe der Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster 45% der Trauflänge nicht überschreiten.
Bei Hausgruppen und Doppelhäusern gilt die Festsetzung für die Dachaufbauten und Dacheinschnitte jeweils für jede Hauseinheit.

2. Gestaltung der Freiflächen

2.1 Freiflächen
Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege sind in wassergebundener Decke, versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen zu befestigen.

2.2 Einfriedungen
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind aus standorttypischen, einheimischen Heckenpflanzungen in maximal 1m Höhe vorzusehen. Gitterzäune sind in Verbindung mit Hecken zugelassen.

C KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

1. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz der Stadt Greven und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münter unverzüglich anzuzeigen.

2. Altlasten
Das Plangebiet ist zurzeit als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Die Bodenverhältnisse sind durch die ehemalige Nutzung als Textilstandort und Bundeswehrdepot durch Aufschüttungen und Versiegelung anthropogen überformt.
1. Im gesamten Plangebiet sind bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten die Bestimmungen des Bodenmanagement- und Sanierungskonzeptes anzuwenden.
2. Soweit bei Bau- und Erdarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die UBB unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder Bauherren zu benachrichtigen.

3. Verdacht auf Kampfmittel
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4. Niederschlagswasser
Da aufgrund der Bodenverhältnisse und des hohen Grundwasserstandes eine Versickerung oder ein oberflächiges Ableiten von Regenwasser nicht möglich ist, wird das anfallende Oberflächenwasser dem im Nordosten vorgesehenen Regenrückhaltebecken zugeführt.

ANLAGE 1: Pflanzlisten

1. Pflanzliste A

Bäume:		Sträucher:	
Acer campestre	Feldahorn	Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Betula pendula	Birke	Cornus sanguinea	Hartriegel
Sorbus aucuparia	Eberesche	Corylus avellana	Haselnuß
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Salix caprea	Salweide
Carpinus betulus	Hainbuche	Sambucus nigra	Holunder

2. Pflanzliste B

Bäume:			
		Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Acer campestre	Feldahorn	Sambucus nigra	Holunder
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche	Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aria	Mehlbeere	Prunus padus	Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Ligustrum vulgare	Liguster
Betula pendula	Birke	Rhamnus carthaticus	Kreuzdorn
Sträucher:		Salix caprea	Salweide
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Frangula alnus	Faulbaum
Cornus sanguinea	Hartriegel	Viburnum opulus	Schneeball
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa canina	Hundsrose, ohne Ballen, mind. 2x verpflanzt
Crataegus monogyna	Weißdorn		
		Rosa arvensis	Feldrose, ohne Ballen, mind. 2x verpflanzt

3. Pflanzliste C

Straßenbäume:			
Acer platanoides	Spitzahorn	Sorbus aria 'Magnifica'	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde	Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere

ANLAGE 2

Grundsätze zur Bodenvorbereitung, Pflanzenqualität und -anzahl sowie Pflege
(gemäß Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Greven zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 8a BNatSchG)

Alle Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik unter Zugrundelegung der jeweiligen DIN-Normen in ihrer aktuellen Fassung durchzuführen.

1. Anpflanzung von Einzelbäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten" und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten"
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Bepflanzung der Baumscheiben mit Bodendeckern oder Mulchen der Baumscheiben mit Rindenhumus, grob. Absiebung 0 - 40
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten"
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18. Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100m² je 1 Baum I. Ordnung, 2. Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Anpflanzung von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten"
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, Verwendung einer Ansaatmischung entsprechend der Empfehlung der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz Nr. 57) unter Zugrundelegung der DIN 18917 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Rasen und Saatarbeiten"
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2004 Nr. 52 vom 01.10.2004, S. 2414) geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 2986)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert am 28. Oktober 2008 (GV. NRW. Nr. 29 vom 10.11.2008, S. 644)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NW. S. 160 12/2002)

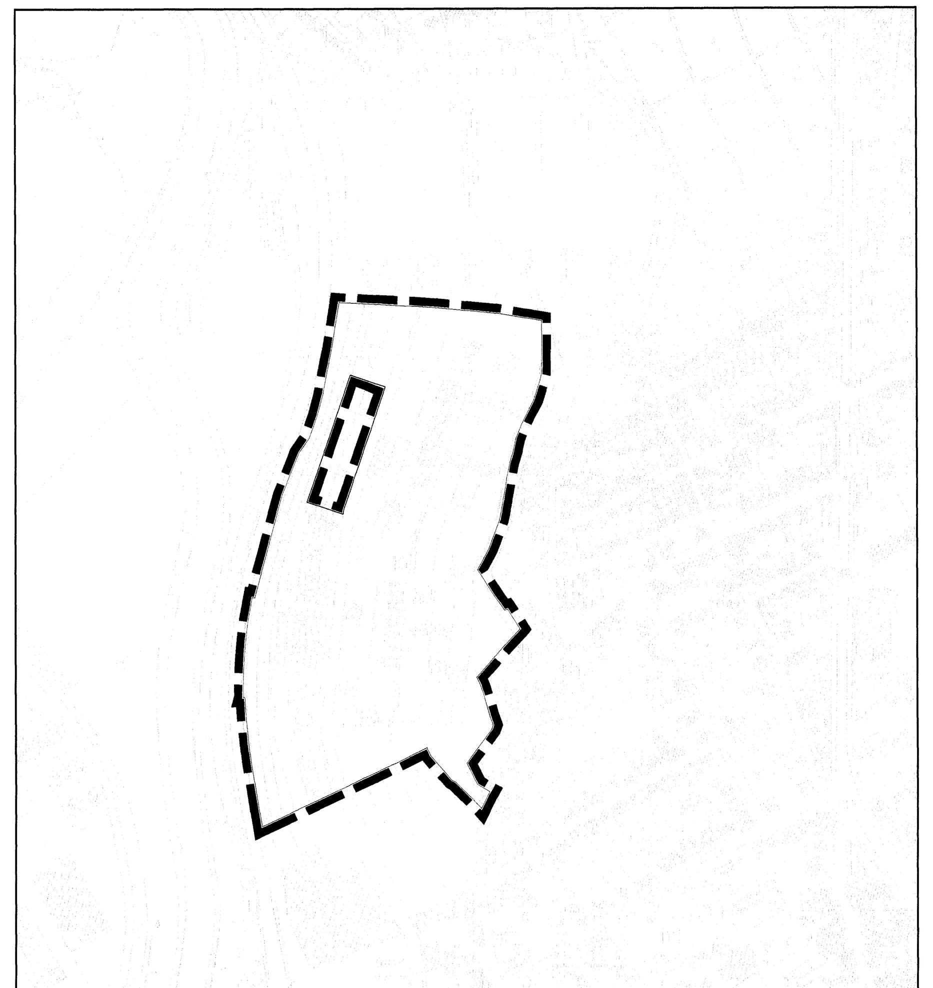

Übersichtsplan

Kartengrundlage: Messungszahlen, Katasterkarte, Topographie

Die Eignung der Plangrundlagen im Hinblick auf Inhalt und Zweck und eindeutige Festlegung des Planinhaltes werden bescheinigt.

Greven, 17.11.2009 — Vogt, Fachdienstleiter - FD Vermessung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rates~~ der Stadt Greven vom 08.12.2009 aufgestellt worden.

Prof. Dr. Korfsmeier, Vorsitzender — Makowka, Schriftführerin

Der Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 1/10 , Erscheinungstag 13.01.2010 bekannt gemacht.

Greven, 13.01.2010 — Der Bürgermeister, i. A. Hannemann

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit der Begründung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rat~~ der Stadt Greven am 08.12.2009 als Entwurf i. S. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Prof. Dr. Korfsmeier, Vorsitzender — Makowka, Schriftführerin

Aufgrund des Beschlusses des Auschusses für Stadtentwicklung und Umwelt / ~~Rates~~ der Stadt Greven vom 08.12.2009 hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.03.2010 bis 09.04.2010 öffentlich ausgelegen.

Der Bürgermeister, i. A. Hannemann

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 wurde vom Rat der Stadt Greven am 19.05.2010 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Greven, den 19.05.2010

Vennemeyer, Der Bürgermeister — Bücker, Schriftführer

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. §10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 9/2010 Erscheinungstag 20.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, den 20.05.2010

Vennemeyer, Der Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan Nr. 24

3. Änderung

ÖSTLICHE EMSTERRASSE EHEMALIGES MOB-GELÄNDE

Aufgestellt durch RaumPlan Aachen

Auftraggeber: WGZ Immobilien +Treuhand

Aachen, 25. Februar 2010

Maßstab 1: 500